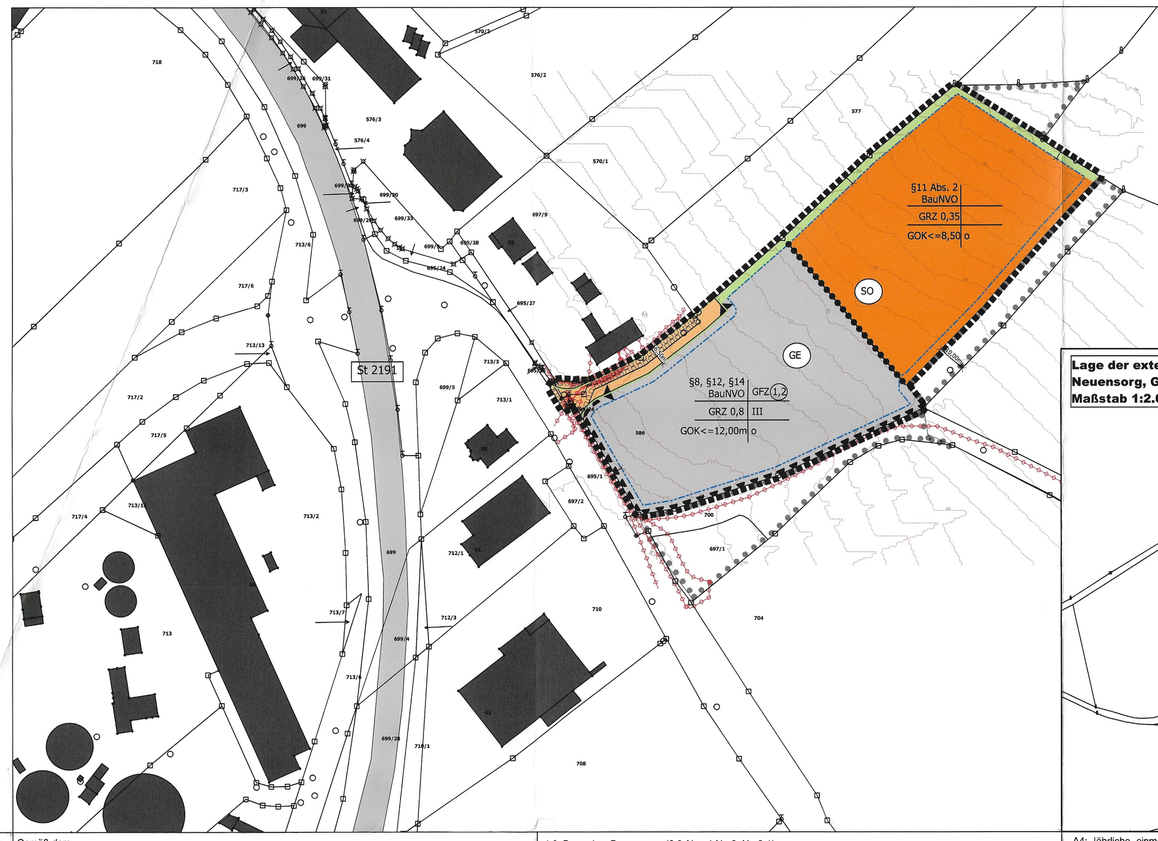

Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 18.10.2019.
(C) Bayerische Vermessungsverwaltung

Lage der externen Ausgleichsflächen, Gemarkung Neuensorg, Gemeinde Weidhausen b. Coburg
Maßstab 1:2.000

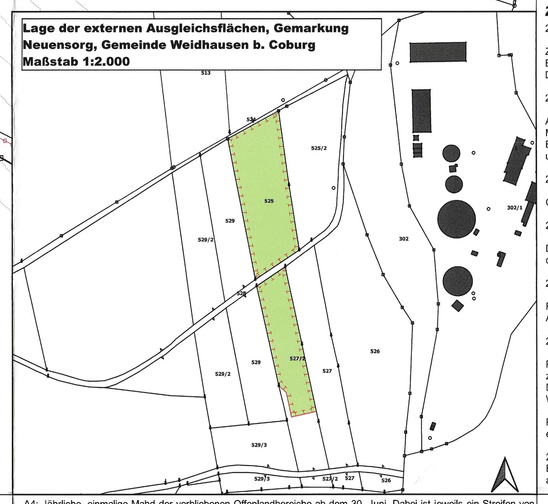

Gemäß dem
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist

beschließt die Gemeinde Sonnefeld den Bebauungsplan „Offroadgelände" i.S.d. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 30 Abs.1 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach §9 BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
Die Zulässigkeit richtet sich nach § 8, § 12 und § 14 BauNVO.
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Tankstellen unzulässig.
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO werden Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Betriebsinhaber und Betriebsleiter i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. **GE**

1.2.1. Sonstiges Sondergebiet "Outdoor Event- und Funktionsfläche" (§11 Abs.2 BauNVO) **SO**
Im Sondergebiet sind folgende Nutzungen zulässig:
- Freiluft-Ausstellungsflächen.
- stationäre Tipis für Endkundenpräsentationen und überdachte Ausstellungsflächen auf einer Fläche von maximal 900m².
- Flächen für Camping, stationäre Holzkonstruktionen und fliegende Bauten auf einer Fläche von maximal 1.300m².
- Eventfläche mit Outdoorküche zu Schulungs- und Vorführungszwecken auf einer Fläche von maximal 1.000m².

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Grundflächenzahl
Gemäß § 19 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt (GRZ 0,8). **GRZ 0,8**
Gemäß § 19 BauNVO wird für das Sondergebiet eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt (GRZ 0,35). **GRZ 0,35**

1.2.2. Geschossflächenzahl
Gemäß § 20 BauNVO wird für das Gewerbegebiet eine maximal zulässige Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt (GFZ 1,2). **GFZ 1,2**

1.2.3. Zahl der Vollgeschosse
Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gewerbegebiet gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO auf maximal drei (III) festgesetzt. **III**

1.2.4. Höhe baulicher Anlagen
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr 4 BauNVO darf die Gebäudeoberkante im Gewerbegebiet eine Höhe von 12,00 Metern (GOK 12m) nicht überschreiten. **GOK <= 12m**
Gemessen wird von der Erdgeschossrohfußbodenoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss des Gebäudes.
Die Höhen dürfen durch technische Ein oder Aufbauten (z.B. Aufzugsanlagen, Heizungs- oder Klimatechnik, Antennen und Photovoltaikanlagen) bis zu maximal 1,50 Meter überschritten werden.
Bauliche Anlagen im Bereich des Sondergebietes dürfen eine Gebäudeoberkante von 8,50m (GOK 8,50m) nicht überschreiten. Gemessen wird hier von der Geländeoberkante bis zum obersten baulichen Abschluss der baulichen Anlage. **GOK <= 8,50m**

1.2.5 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
Die Erdgeschossrohfußbodenoberkante darf höchstens 50 Zentimeter über dem vorhandenen Mittel des natürlichen Geländes liegen. Die Bebauung soll der Geländeformation folgen.

Dem Bauplan ist ein nach Nivellement erstellter Geländeschnitt beizufügen, welcher das vorhandene und das geplante Gelände beinhaltet.

1.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 2a))

1.3.1. Bauweise
Es wird eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzelhäusern und seitlichem Grenzabstand festgesetzt. **O**

1.3.2. Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Stellplätze dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Ausgenommen sind Bereiche i.S.d. artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V1 (vgl. Punkt 1.6.3).

1.4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.4.1 öffentliche Verkehrsflächen

1.4.2 Zufahrtsbereich

1.4.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

1.4.4 Straßenbegrenzungslinie

1.5 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

1.5.1
Kabeltrassen der SÜC Coburg (schematisch). Bei Erdarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen ist im Voraus eine Ortsbegehung durchzuführen. Bei Bauarbeiten in der Nähe der Versorgungsleitungen der SÜC gelten die Schutzabstände gemäß den aktuell gültigen Bestimmungen. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Lage der Leitungen im Bestand.

1.5.2
Im Rahmen der Erschließung ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

1.5.3
Die Führung von Versorgungsleitungen ist aus städtebaulichen Gründen ausschließlich unterirdisch zulässig.

1.6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Grünflächen und Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen, die nicht für Gebäude, Zufahrten oder Stellplätze benötigt werden, sind als Grünflächen zu gestalten. Je 1.000m² Grundstücksfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
Bei allen Pflanzungen ist die Pflanzliste in der Begründung zum Bebauungsplan anzuwenden, lediglich die Bepflanzung des Sondergebietes darf hinsichtlich Qualität und Artenzusammensetzung abweichen. Bei Sträuchern sind ansonsten Pflanzen folgender Qualität zu verwenden: zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 bis 80 cm.
Bei Bäumen: Mindestqualität Stammumfang 12-14 cm.

1.6.2 naturschutzrechtlicher Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Die erforderlichen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes „Offroadgelände" festgesetzten Baufläche zugeordnet.
Auf den Grundstücken Fl.-Nr. 525 und 527/2 der Gemarkung Neuensorg werden folgende (planexternen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt:

A1: Anpflanzung von autochthonen Obstbaumhochstämmen im Raster von 10x10m. Zulässig sind sämtliche heimische Obstbaumsorten. Es ist auf eine ausgewogene Mischung aus Früh- und Spätblühern zu achten.

A2: Anlage von mehreren Wurzelstöcken im Offenlandbereich.

A3: Anlage von drei Lesesteinhaufen im Umfang von 2-3m³. Rund 80 % des Materials muss eine Korngrösse von 20 – 40 cm aufweisen.

A4: Jährliche, einmalige Mahd der verbliebenen Offenlandbereiche ab dem 30. Juni. Dabei ist jeweils ein Streifen von 20% von der Mahd auszunehmen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

A5: Einsaat mit autochthonem Saatgut (z. B. Mager- und Sandrasen (50/50) aus dem Produktionsraum 7, Herkunftsregion 12, Fränkisches Hügelland der Fa. Rieger-Hofmann oder vergleichbares Saatgut) zu erfolgen. Dabei soll die vorhandene Wiese nicht umgebrochen werden. Es soll eine Einsaat in den Bestand (z. B. Rillensaat oder ähnliches) erfolgen. 1,5 g bis 2 g Saatgut pro m² sind dabei ausreichend.

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Ein Wildschutzzaun ist temporär zulässig. Der Wildschutzzaun ist soweit nach innen zu setzen, dass die Befahrbarkeit angrenzender Wege und die Bewirtschaftung anliegender land und forstwirtschaftlicher Flächen ungehindert möglich ist. Der Einsatz von Dünge oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

1.6.3 Regelungen zum speziellen Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB):
V 1: Die Baugrenze darf im Bereich zu angrenzenden Gehölzbeständen nicht durch bauliche Anlagen überschritten werden. Ausgenommen davon sind Einfriedungen. Der Eichenhain und weiterer angrenzender Gehölzbestand sind während der Bauphase durch einen Biotopschutzzaun zu sichern.
V 2: Gegebenenfalls erforderliche Baumfällarbeiten und Gehölzschnitt sind aus artenschutzrechtlichen Erwägungen nur von Oktober bis Februar zulässig.
V 3: Um Bodenbruten wirksam zu vermeiden, sind die Baufelder von April bis Juni durch regelmäßige Kurzmahd von höherem Aufwuchs freizuhalten.
V 4: Vermeidung von Lichtlenkung in angrenzende Gehölzbestände ist technisch sicherzustellen.
V 5: Die Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten im Außenbereich und die Verwendung von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum sind verpflichtend.

1.7 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der erforderliche Bauschutzstreifen für Anlagen der SÜC Coburg ist dinglich zu sichern. Ausschlaggebend ist die tatsächliche Lage des Leitungsbestands im Gelände.

1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1 Zulässigkeit von Vorhaben
Sofern von der Betriebsbeschreibung, die der schalltechnischen Untersuchung zu dem Bebauungsplan (Bericht zu den zu erwartenden Schallimmissionen im Umfeld eines Ausstellungs- und Veranstaltungsgeländes der Firma Abenteuer 4*4 in 96242 Sonnefeld; Bericht Nr. A21-0295-AIII vom 04.10.2021. AKUVIB Engineering and Testing GmbH. Bochum.) zugrunde liegt, abgewichen wird, ist ein erneuter schalltechnischer Nachweis über die Unerheblichkeit der geplanten Nutzung im Zuge des Bauantrags vorzulegen. Die Immissionsschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, folgende Szenarien wurden in der schalltechnischen Untersuchung betrachtet:

1. Werktagsbetrieb mit Anlieferung und Verkauf
2. Betrieb an Sonntagen mit Veranstaltung auf dem Freigelände und Übernachtung, ca. 40 Personen
3. bis zu 4 mal jährlich stattfindende Großveranstaltung auf dem Freigelände mit bis zu 200 Personen auf dem Gelände (Klarstellender Hinweis: Insgesamt dürfen die Veranstaltungen nur an 4 Tagen stattfinden.)

Der Bericht zu den zu erwartenden Schallimmissionen im Umfeld eines Ausstellungs- und Veranstaltungsgeländes der Firma Abenteuer 4*4 in 96242 Sonnefeld; Bericht Nr. A21-0295-AIII vom 04.10.2021. AKUVIB Engineering and Testing GmbH. Bochum. wird Bestandteil des Bebauungsplanes "Offroadgelände".

1.8.2 Seltene Ereignisse
Großveranstaltungen (Szenario 3) sind an nicht mehr als vier Tagen eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig (seltene Ereignisse nach TA Lärm Nr. 7.2). Die Immissionsrichtwerte von 70 dB (A) zur Tagzeit (6.00 - 22.00 Uhr) dürfen einschließlich der Vorbelastung an den nächstgelegen Wohngebäuden nicht überschritten werden.

1.8.3 Vermeidung von Lärm und Erschütterung
Die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung der AKUVIB Engineering and Testing GmbH zu den Schalldämmmaßen der Bauteile, den haustechnischen Anlagen und der Beschallungsanlage sind einzuhalten.

Anlagen und Anlagenteile die Lärm und Erschütterungen erzeugen sind entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Beschallungstechnik (Klarstellung: im Rahmen des betrachteten Szenarios 3 zulässig) ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird.

Es ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken und körperschallemittierende Anlagenteile sind schwingungsisoliert aufzustellen.

Die Veranstaltungen sind so zu organisieren, dass sie bis 22.00 Uhr beendet sind (einschließlich Abfahrverkehr). Auf- und Abbautätigkeiten im Freien sind von 22.00 bis 07.00 Uhr nicht zulässig.
Es ist dafür zu sorgen, dass sich Übernachtungsgäste nach 22.00 Uhr so verhalten, dass die Nachtruhe der Nachbarn nicht gestört wird.

1.8.3 Lichtemissionen
Lichtanlagen sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
Lichtlenkung darf ausschließlich in die Bereiche erfolgen, die künstlich beleuchtet werden müssen. Dies ist gegebenenfalls durch zusätzliche technische Maßnahmen (z.B. Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel) sicherzustellen.
Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V 4 und V 5 sind ebenfalls als immissionsrechtliche Auflagen im Sinne von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB aufzufassen, von denen grundsätzlich nicht befreit werden kann.
Eine Beleuchtung des Betriebsgeländes ist nur während des laufenden Betriebes und bei Veranstaltungen zulässig.

1.9 Sonstige Planzeichen

1.9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.9.2 Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§16 Abs.5 BauNVO)

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach Art. 81 Abs.2 BayBO i.V.m. §9 Abs.4 BauGB

2.1. Dächer

Zugelassen sind alle dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechenden Dachformen und Dacheindeckungen. Es sind nur Metalldächer zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht. Dachbegrünung sowie Photovoltaik sind zulässig und erwünscht.

2.2. Fassaden

Als Materialien für Fassaden sind Putz, Metall oder Holz zulässig. Fassadenbegrünung ist zulässig. Es sind nur Metallflächen zulässig, deren Beschichtung dem jeweils geltenden Stand der Technik entspricht.
Bei der Fassadengestaltung sind glänzende und wirksam spiegelnde Materialien unzulässig. Grelle Farben sind unzulässig.

2.3. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

2.4. Stellplätze

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen. Der Nachweis kann dabei auch durch Stellplätze im Untergeschoss von Gebäuden erbracht werden.

2.5. Freiflächengestaltung

Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen. Die Anlage von größeren Kies- oder Steinflächen ohne Aufenthaltsfunktion ist bei der Freiflächengestaltung nicht zulässig.

2.6 Werbeanlagen

Pro Fassadenfläche ist Werbung auf 2/3 der Fassadenfläche zulässig. Werbeanlagen im Dachbereich sind temporär zulässig. Darüber hinaus sind ein Werbepylon sowie acht Fahnenmasten mit einer Höhe von jeweils 8m zulässig.
Durch Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
Werbeanlagen dürfen nur während des laufenden Betriebs beleuchtet werden.

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Immissionsschutz sind bei Errichtung und Betrieb der Werbeanlagen einzuhalten.

2.7. Abstandsflächen
Es wird festgesetzt, dass im gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzten Sondergebiet Abstandsflächen von 0,4 H, aber mindestens drei Metern einzuhalten sind (Art. 6 Abs. 5 BayBO).

3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flurstücksnummern — 69

bestehende Grundstücksgrenze

Bestandsgebäude

Höhenlinie

Bodendenkmäler
Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baumbestand
Der mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichtene Baumbestand wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und dient der Eingrünung des Gebietes.

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl	Anzahl der Vollgeschosse
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise

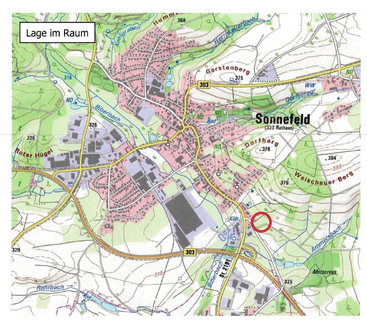

4. Hinweise

Barrierefreiheit
Eine barrierefreie Gestaltung der Geschäftsgebäude wird empfohlen. Die Vorgaben der DIN 18040, Teil 3, Wege und Flächen im öffentlichen Raum, sind einzuhalten.

Bodenversiegelung und Bodenschutz:
Bodenversiegelung müssen auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Grundstückszufahrten, Fahrzeugstellplätze, Wege und Hofbefestigungen sollten daher mit wasserdurchlässigen Belägen, als wassergebundene Decken oder als Grünflächen mit Pflasterstreifen ausgeführt werden, sofern keine anderen Auflagen oder Vorschriften dies verbieten.
Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.
Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.
Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche >5.000m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Katasterfestpunkte und Grenzzeichen
Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt Coburg gesichert werden.
Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zuge von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Es wird deshalb empfohlen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV Coburg ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen
Erdkabel liegen im allgemeinen in Tiefen von 60 cm bis 1,50 Meter. Geringere Lagetiefen sind aber bei Kreuzungen mit anderen Anlagen oder infolge nachträglicher Straßenumbauten und Erdabtragungen nicht auszuschließen. Die Kabel können in Kunststoff- oder Betonrohren bzw. Formstücken verlegt sein. Sie können mit Ziegelsteinen oder Kunststoffplatten (gelb) abgedeckt und durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Rohre, Abdeckungen und das Trassenwarnband schützen das Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen. Diese Warneinrichtungen können auch fehlen. Vor Beginn der Schachtarbeiten ist grundsätzlich beim zuständigen Unternehmen zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle Kabel der Elektrizitätsversorgung verlegt sind. Jedes unbeabsichtigte Freilegen oder Beschädigen von Kabeln ist sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind an einer solchen Stelle bis zum Eintreffen eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens sofort einzustellen.

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.07.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.07.2020 hat in der Zeit vom 10.08.2020 bis 11.09.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.02.2022 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis 04.01.2022 öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 09.02.2022 den Bebauungsplan "Offroadgelände" in der Fassung vom 09.02.2022 gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Sonnefeld, den 25.02.2022
Keilich, Erster Bürgermeister
(Siegel)

7. Ausgefertigt Sonnefeld, den 28.04.2022
Keilich, Erster Bürgermeister
(Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 06.05.2022 gemäß §10 Abs.3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Sonnefeld zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Sonnefeld, den 06.05.2022
Keilich, Erster Bürgermeister
(Siegel)

Projekt 1.23.40	Aufstellung eines Bebauungsplanes "Offroadgelände" Gemeinde Sonnefeld, Landkreis Coburg
Plan für den Satzungsbeschluss Stand: 09.02.2022	Maßstab 1:1.000

Entwurfsverfasser:
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Tel. (09261)6062-0
Fax (09261)6062-60
e-mail: info@ivs-kronach.de
www.ivs-kronach.de
bearb. / gez.: se / se
Kronach, im Februar 2022
gmbH ivs ingenieurbüro für bauwesen
beratende ingenieure